

*Für unser Land!*

LEGISLATIV-
UND
VERFASSUNGSDIENST

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

E-Mail: i11@bka.gv.at



ZAHL
2001-BG-4/43-2007

DATUM
26.9.2007

CHIEMSEEHOF
✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

landeslegistik@salzburg.gv.at

FAX (0662) 8042 - 2164

TEL (0662) 8042 - 2290

Herr Mag. Feichtenschlager

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stelle geändert wird (E-GovG-Novelle 2007); Stellungnahme

Bezug: ZI BKA-410.004/0024-I/11/2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu § 2:

In den Erläuterungen zu § 2 Z 3 wird im Zusammenhang mit dem Entfall der Regelung der Wiederholungsidentität (§ 2 Z 3) darauf hingewiesen, dass auch nach Wegfall der Wiederholungsidentität auf Benutzername/Passwort-Lösungen zurückgegriffen werden kann, wenn keine eindeutige Identität des Einschreiters gefordert ist. Das impliziert im Umkehrschluss, dass Benutzername/Passwort-Lösungen nicht geeignet sind, wenn eine eindeutige Identität des Einschreiters erforderlich ist. Diese Auffassung wird nicht geteilt (vgl dazu: Allgemeine Überlegungen zur Identifizierung mit User-ID (UID) und Passwort (PWD), White Paper, sec-layer-uid 0.0.1 vom 22.2.2007, veröffentlicht auf: e-Government Bund-Länder-Gemeinden). Siehe auch die Ausführungen in der Stellungnahme zur AVG-Nov. 2007.

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

Es wird daher vorgeschlagen, folgende Klarstellungen in die Erläuterungen aufzunehmen: „Auch nach Wegfall der Regelung für die Wiederholungsidentität kann für geeignete Anwendungsfälle beispielsweise auf Username/Passwort-Lösungen zurückgegriffen werden.“

Zu § 3:

Der zweite Satz des Abs 1 könnte so verstanden werden, dass die Eingabe eines Passwortes für eine Authentifizierung nicht mehr ausreicht. Es wird daher auch der Entfall des zweiten Satzes des Abs 1 oder die Aufnahme einer ausdrücklichen Regelung der Verwendung von Passwörtern vorgeschlagen. (Sollte die Verwendung von Passwörtern nicht mehr möglich sein, kann das externe Portal des Landes Salzburg in der derzeitigen Form nicht mehr betrieben werden; der entsprechende Adaptierungsaufwand würde etwa 24.000 Euro betragen.)

Zu § 5:

Gemäß Abs 3 können bei Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden eingerichtete und ermächtigte Organwalter unabhängig von ihrer sachlichen und organisatorischen Zuständigkeit auf Verlangen eines Betroffenen Anträge in bürgerkartentauglichen Verfahren stellen. Der erste Satz dieser Bestimmung wurde erst im Zuge der parlamentarischen Behandlung des E-Government-Gesetzes eingefügt und geht auf einen Abänderungsantrag des Verfassungsausschusses (NRBlg 382, XXII. GP) zurück. Dem Bericht des Verfassungsausschusses folgend soll „neben den Fällen echter Stellvertretung auch ein bloß unterstützendes elektronisches Tätigwerden jener Behörden für den Bürger [zugelassen werden], die für ihn am leichtesten erreichbar sind, nämlich Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden, und zwar nicht beschränkt auf ihre sachliche oder örtliche Zuständigkeit. Hiedurch sollen elektronische Verfahren sowohl für Bürger zugänglich werden, die keine Bürgerkarte besitzen, als auch für Bürger, die aus technischen oder sonstigen Gründen zeitweilig ihre Bürgerkarte nicht gebrauchen können. Mit dem erhofften edukativen Effekt, dass E-Government-skeptische Bürger für diese neue Kommunikationsform gewonnen werden könnten, ist für die Verwaltung der zusätzliche Vorteil verbunden, da sie ab sofort in verstärktem Maße aus dem Rationalisierungseffekt elektronischer Verfahrensabwicklung Nutzen ziehen kann.“

Der Text des ersten Satzes des Abs 3 bringt das in der Begründung des Verfassungsausschusses dargestellte Ziel einer Befugnis zur vertretungsweisen Antragstellung, die von der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Behörde, der dieser „eigens ermächtigte Organwalter“ angehört, losgelöst ist, nicht zum Ausdruck: Im zweiten Halbsatz fehlt die ausdrückliche Anführung (auch) der „örtlichen Zuständigkeit“ (der Begriff der „organi-

satorischen Zuständigkeit“ ist damit nicht ident und bezieht sich ausschließlich auf innerbehördliche Strukturen) und der Begriff „ihrer Zuständigkeit“ kann genauso gut als auf den Zuständigkeitsbereich der ermächtigten Organwalter bezogen verstanden werden. So verstanden ist Abs 3 einschränkend dahin auszulegen, dass die Befugnis zur vertretungsweisen Antragstellung nur im Rahmen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Behörde besteht.

Die Einschränkung der Befugnis zur vertretungsweisen Vornahme von Verfahrenshandlungen auf Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden ist nicht nachvollziehbar. Die seinerzeitigen Erwägungen des Verfassungsausschusses treffen in gleicher Weise auch auf Bundesbehörden (Finanzämter, Bundespolizeidirektionen, Sicherheitsdirektionen) zu!

Das dem Abs 3 zu Grunde Verständnis von E-Government kann nicht geteilt werden: E-Government ist nach jeder gängigen Definition so zu verstehen, dass Verfahrenshandlungen durch den Bürger von zu Hause aus und rund um die Uhr gestellt werden können. Nach dem Konzept des Abs 3 muss sich der Betroffene zur Durchführung des elektronischen Verkehrs erst recht wieder bei der (örtlich und sachlich zuständigen) Behörde einfinden, um dort die Unterstützung eines besonderen Organwalters zu erhalten.

Zu § 10:

Die Bedeutung des Wortes „notwendig“ im ersten Satz des Abs 1 sollte klar gestellt werden. Gegen die Formulierung des ersten Satzes des Abs 1 besteht kein Einwand, wenn eine Datenanwendung als Schlüsselbegriff ausschließlich bPKs verwendet. Wenn nicht, muss es eine generelle Ermächtigung für das Land Salzburg geben, Eintragungen in allen Ergänzungsregistern, insbesondere im ERsB, zu veranlassen.

Zu § 14:

Gemäß § 10 Abs 2 können Auftraggeber des öffentlichen Bereichs auch verschlüsselte bPKs aus einem anderen Bereich, in dem diese nicht zur Vollziehung berufen sind (frühere „Fremd-bPKs“), anfordern und auch auf Vorrat speichern. Auftraggeber des privaten Bereichs können gemäß § 14 Abs 2 nur solche bPKs speichern und benützen, die mit Hilfe ihrer eigenen Stammzahl als Bereichskennung gebildet wurden; die Anforderung und Speicherung von „Fremd-bPKs“ – etwa einer verschlüsselten Zustell-bPK – ist Auftraggebern des privaten Bereichs dagegen verwehrt.

Um eine flächendeckende Verbreitung der Zustelldienste zu forcieren, wäre es erforderlich, dass auch die Auftraggeber des privaten Bereichs bPKs, die nicht mit ihrer eigenen Stammzahl gebildet werden, nämlich die Zustell-bPK, in verschlüsselter Form auf Vorrat speichern oder im Anlassfall anfordern können um schnell und effizient gesicherte Zu-

stellungen durchführen zu können. Das damit einhergehende erweiterte Potenzial der Zustelldienste – diese könnten nicht nur im öffentlichen, sondern auch im privaten Bereich entsprechend Fuß fassen – würde sich auch unmittelbar auf die Akzeptanz und die Verbreitung elektronischer Zustelldienste auswirken. Ein offenbar vom Gesetzgeber befürchteter Missbrauch wird ohnehin durch die verschlüsselte Speicherung der „FremdbPKs“ hintangehalten.

Zu § 19:

Die Darstellung der Amtssignatur durch eine Bildmarke ist eine unnötige Erhöhung der Komplexität. Die elektronische Signatur samt Prüfungsmöglichkeit ist für die Erkennbarkeit der Herkunft eines Dokuments von einem Auftraggeber des öffentlichen Bereichs völlig ausreichend.

Zu § 20:

1. Ein auf Papier ausgedrucktes elektronisches Dokument einer Behörde hat (nur dann) die Vermutung der Echtheit für sich, wenn es mit einer Amtssignatur signiert wurde.

Die Verwendung der Amtssignatur bei schriftlichen Ausfertigungen elektronischer Dokumente wirft jedoch massive Probleme auf. Dem im Verwaltungsverfahren- und Zustellrechtsänderungsgesetzes 2007 geplanten § 82 Abs 14 AVG (do ZI BKA-600.127/0011-V/A/1/2007) liegt die Annahme zugrunde, dass bei einer in diesem Zeitraum durchgeführten Umstellung der bestehenden Drucklösungen auf Einzeldokumente und auf gängige Dokumentenformate die Implementierung der Amtssignatur nur einen zu vernachlässigenden Mehraufwand bedeutet. Eine Überprüfung der bestehenden Lösungen hat jedoch ergeben, dass die Druckstraßenlösungen für die Verarbeitung von Einzeldokumenten bei Massenerledigungen nicht geeignet sind. Darüber hinaus müssen elektronische Erledigungen und Ausdrücke auf Druckstraßen unterschiedlich gestaltet sein, da bei solchen Ausdrücken Vorlagen bzw Vordrucke zum Einsatz kommen.

Andererseits bewirkt das Anbringen einer Amtssignatur auf dem Ausdruck keinen Mehrwert – weder für den Beteiligten noch für die Verwaltung. Die Signaturinformationen gehen bei Verwendung gängiger Signatursysteme beim Ausdruck verloren (Medienbruch). Die Angabe einer Telefonnummer zur Verifizierung würde einer Aufforderung zu vermehrten Rückfragen gleichkommen. In der Praxis sind bisher keine Probleme mit nicht unterschriebenen Ausfertigungen entsprechend der derzeitigen Gesetzeslage bekannt.

Daher steht einem immens hohen Aufwand und einer Fülle von derzeit noch nicht gelösten Problemen im Zusammenhang mit der Amtssignatur auf schriftlichen Ausdrucken kein erkennbarer Nutzen gegenüber.

In der Stellungnahme des Landes Salzburg wird daher im Zusammenhang mit den geplanten §§ 18 und 82 AVG die (unbefristete) Aufnahme einer am letzten Satz des § 18 Abs 4 AVG in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 158/1998 angelehnten Bestimmung vorgeschlagen.

Korrespondierend dazu sollte auch geregelt werden, dass auf Papier ausgedruckte elektronische Dokumente einer Behörde die Vermutung der Echtheit auch dann für sich haben, wenn diese keine Amtssignatur aufweisen.

2. Der geplante § 20 lässt eine Regelung für Ausdrücke aus Fachapplikationen, die nur Daten an einen Drucker liefern, auf dem sie mit Druckformularen verknüpft ein Druckdokument erzeugen, vermissen. Diesen Ausdrucken liegt kein elektronisches Dokument zu Grunde, das signiert werden könnte. Vom Standpunkt des E-Government hat diese Lücke keine Auswirkungen; im Zusammenhang mit dem geplanten § 18 Abs 4 AVG bedeutet das jedoch, dass alle Fachapplikationen, die derartige Ausdrücke produzieren, umzustellen sind. Der Aufwand dafür kann nicht genau beziffert werden, es wird jedoch mit einem einmaligen Aufwand von mehreren Mannmonaten (Kosten pro Mannmonat: 12.000 Euro) gerechnet.

Zu § 25:

Unklar ist, ob Abs 3 auch bereits als Bürgerkarten aktivierte e-Cards betrifft oder ob deren Signatur auf Grund der geplanten Änderungen des Signaturgesetzes automatisch zu einer qualifizierten Signatur wird.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, an das Präsidium des Nationalrates und an das Präsidium des Bundesrates.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott

Landesamtsdirektor

Ergeht nachrichtlich an:

1. – 8. E-Mail an: Alle Ämter der Landesregierungen
9. E-Mail an: Verbindungsstelle der Bundesländer vst@vst.gv.at
10. E-Mail an: Präsidium des Nationalrates begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
11. E-Mail an: Präsidium des Bundesrates peter.michels@parlament.gv.at
12. E-Mail an: Bundeskanzleramt ypost@bka.gv.at
13. E-Mail an: Institut für Föderalismus institut@foederalismus.at
14. E-Mail an: Referat 0/02 zu do ZI 20002-2001/3/507-2007
16. E-Mail an: Landesinformatik zu do ZI 2002-105/608-2007

zur gefl Kenntnis.